WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH
Die Gastronomie

Infoblatt

FREIES GASTGEWERBE

Freies Gastgewerbe

Berechtigungsumfang

Nebenrechte

Gewerbeanmeldung

Betriebsanlagenverfahren

Ausübungsvorschriften

Andere freie Gastgewerbe

GASTGEWERBE OHNE BEFÄHIGUNGSNACHWEIS - „FREIE GASTGEWERBE“

Um ein „Gastgewerbe“ ausüben zu dürfen, braucht man gemäß der Gastgewerbe-Verordnung BGBl. II Nr. 51/2003 eine fachliche Qualifikation (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. einschlägige Tätigkeit) oder man legt die Befähigungsprüfung ab, zu welcher man mit Vollendung des 18. Lebensjahres antreten kann.

Es gibt aber auch sogenannte **„freie Gewerbe“** (üblicherweise freies Gastgewerbe genannt), für die **kein Befähigungsnachweis** zu erbringen ist.

Die Ausübung des Gewerbes ist in beiden Fällen an einen bestimmten **Standort gebunden** und bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) **anzumelden**.
Auch die Ausübung **mobiler Gastgewerbearten** (zB „Foodtrucks“) erfordern die Anmeldung eines Standortes und bei regelmäßiger Anfahrt von Orten/Plätzen weitere Betriebstätten.

BERECHTIGUNGSUMFANG DES FREIEN GASTGEWERBES

Verabreichung und Ausschank nach § 111 Abs 2 Z 3 GewO 1994

Vom Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes sind umfasst:

- Die **Verabreichung von Speisen in einfacher Art**

- Der **Ausschank** von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als

- **acht Verabreichungsgplätze** (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) bereitgestellt werden.

Diese einfache gastgewerbliche Tätigkeit kann in geschlossen Räumen, im Freien bzw. ins Freie hinaus erfolgen (auf privatem oder öffentlichen Grund), jedoch sind die acht Verabreichungsplätze einzuhalten.

Ausnahme für das „Buschenschankbuffet“: Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes erfolgt.

Achtung! Beim „Buschenschankbuffet“ ist die Verabreichung auf die in § 143 Z 7 GewO 1994 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002 angeführten Speisen und Getränke beschränkt. Das sind: gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch - ausgenommen Innereien - von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis; sowie Milchmischgetränke, andere nichtalkoholische <u>kalte</u> Getränke und Flaschenbier. Im Rahmen des Buschenschankbuffets ist es daher nicht gestattet Kaffee auszuschenken.

Sperrstunde - Aufsperrstunde

Die Gewerbeausübung ist an eine Sperrstunde und Aufsperrstunde gebunden, die der Landeshauptmann per Verordnung festsetzt. In Niederösterreich ist die

- **Sperrstunde mit 24.00 Uhr** und die
- **Aufsperrstunde mit 5.00 Uhr** festgelegt.

DIE NEBENRECHTE

Unbeschadet der den Gastgewerbetreibenden nach § 32 GewO zustehenden Rechten, dürfen Gastgewerbetreibende während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes die von Ihnen verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke, halbfertige Speisen, die von Ihnen verwendeten Lebensmittel, Reiseproviant, Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Toiletteartikel, Badeartikel, Lektüren, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und übliche Reiseartikel) sowie Geschenkartikel verkaufen.
Beim Verkauf der genannten Waren muss der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben (§ 111 Abs 4 GewO 1994).

DIE GEWERBEANMELDUNG

Das freie Gastgewerbe darf erst nach Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden (§ 339 GewO). Die Anmeldung erfolgt bei der nach dem Betriebsstandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).

Die Gewerbeanmeldung hat u.a. den Berechtigungsumfang und den genauen Standort der Gewerbeausübung zu enthalten.

Weiters hat ein **Einzelunternehmer** folgende Urkunden vorzulegen:

- Gültiger Reisepass oder Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. zur Gewerbeausübung erforderlicher Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen
- Eventuelle Nachweise akademischer Grade oder bei einer Namensänderung zusätzlich die Heiratsurkunde bzw. der Bescheid über die Namensänderung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gem. §13 GewO 1994
- Meldebestätigung, wenn kein Wohnsitz im Inland vorliegt
- **ACHTUNG:** Eine Strafregisterbescheinigung ist nicht beizubringen. Nur wer nicht, oder weniger als 5 Jahre in Österreich wohnhaft ist, muss eine Strafregisterbescheinigung seines Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorlegen.
- Wenn die entsprechenden Stammdaten bereits im GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) eingetragen sind, muss der Anmelder die Unterlagen nicht nochmals vorlegen.

Zusätzliche Unterlagen bei **Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen:**

- Bei der Gewerbeanmeldung einer Gesellschaft (GmbH, AG, OG, KG) ist der Auszug aus dem Firmenbuch (nicht älter als 6 Monate!) vorzulegen. Sonstige juristische Personen, die nicht wie z.B. die Genossenschaften im Firmenbuch eingetragen sind, müssen ihren Bestand entsprechend nachweisen (z.B. Vereine – Eintrag im Vereinsregister)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen von Personen mit maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft

Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers:

Anlässlich der Gewerbeanmeldung durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist die Bestellung eines geeigneten gewerberechtlichen Geschäftsführers mit folgenden Unterlagen anzuzeigen:

- Personaldokumente (s. Einzelunternehmer)
- Bei Funktion als Angestellter: Anmeldebestätigung bei der Gebietskrankenkasse mit einer Beschäftigung zu mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit
- schriftliche Erteilung der Anordnungsbefugnis durch die Gewerbeinhaberin und die schriftliche Einverständniserklärung des gewerberechtlichen Geschäftsführers betreffend seine Bestellung und Erteilung der Anordnungsbefugnis.

Ablauf des Anmeldungsverfahrens

Aufgrund der Gewerbeanmeldung prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Gewerbeinformationssystem Austria“ (GISA). Dem Unternehmer wird ein Auszug aus dem GISA übermittelt (§ 340 Abs 1 GewO 1994).
Mit dem vollständigen Einlangen der Anmeldungsunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Die Anmeldung kann samt Unterlagen persönlich, per Post, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z.B. per E-Mail oder Internet) oder in jeder anderen technischen Weise, wie im Wege der Wirtschaftskammer, bei der Gewerbebehörde eingebracht werden.

Tipp! Die Gewerbeanmeldung kann auch in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich erfolgen. Gerne sind Ihnen die MitarbeiterInnen dabei behilflich. http://wko.at/noe/bezirksstellen

Die Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden, der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt, begründet eine sogenannte **„Gewerbelizenz“**. Die Gewerbelizenz ist das Recht, Tätigkeiten gewerbsmäßig auszuüben. Die Gewerbelizenz umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der Nebenrechte. Durch die Anmeldung oder Anzeige (bei freien Gewerben) weiterer Gewerbe wird die Gewerbelizenz erweitert (oder auch eingeschränkt).

Kosten der Gewerbeanmeldung

Mit Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle 2017 (18.7.2017) fallen keine Kosten bei der Gewerbebehörde für die Gewerbeanmeldung an. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben sind nach § 333a GewO befreit. Das sind z.B.: Gebühren für die Gewerbeanmeldung, Ansuchen um individuelle Befähigung, Betriebsanlagengenehmigung, etc.
Für diese Gebührenbefreiung ist vor Gewerbeanmeldung keine Bestätigung nach dem Neugründerförderungsgesetz (NeuföG) mehr erforderlich. Alle übrigen NeuföG-Befreiungen bleiben von der GewO-Novelle 2017 unberührt.

Anmerkungen: Wenn Sie in den letzten 5 Jahren in keinem branchenähnlichen Betrieb selbstständig waren und einen Betrieb neu gründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen, können Sie eine Gebührenbefreiung nach dem NeuföG in Anspruch nehmen.
Die Befreiung bezieht sich im Wesentlichen auf:
Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch; Grunderwerbsteuer sowie die Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch, wenn für die Einbringung von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften Gesellschaftsrechte bzw. Anteile gewährt werden. Bei Betriebsübertragungen gibt es bei der Grunderwerbsteuer einen Freibetrag. Wenn Sie bei Neugründungen innerhalb der ersten 36 Monate Mitarbeiter einstellen, werden Sie von bestimmten Lohnabgaben im Ausmaß von ca. 6 % befreit. Achtung: gilt nicht bei Betriebsübertragungen.

Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ http://wko.at/noe/bezirksstellen oder dem Gründerservice der Wirtschaftskammer NÖ:
T 02742/851-17710, E gruenderservice@wknoe.at.

Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie

Mit der Anmeldung des freien Gastgewerbes ist automatisch die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie gegeben. Damit ist eine Grundumlage zu bezahlen. Diese beträgt derzeit € 99,-- (Stand 2022) und wird jährlich vom Umlagenreferat vorgeschrieben (jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex).

DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN

Zusätzlich zur Gewerbeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe im Regelfall eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinflussen,
- oder eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen (§ 74 Abs 1 und 2 GewO).

Tipp! Technische Beratungen zum Betriebsanlageverfahren sind bei den Sprechtagen der Abteilung „Betriebsanlagenservice“ in den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich möglich, T 02742/851-16903. Nähere Informationen dazu gibt es im Merkblatt „Einreichunterlagen für die Gastronomie und Hotellerie“.

Weiters wird empfohlen, die Bausprechtage bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) in Anspruch zu nehmen.

AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

Betriebsräume - Betriebsflächen

Die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung sind stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Gewerbetreibende hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen den entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen (§ 112 Abs 2 GewO 1994).

Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken (§ 112 Abs 5 GewO 1994).

Alle Gastgewerbetreibenden, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, mindestens **zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk.** Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. Diese Getränke sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen (§ 112 Abs 4 GewO 1994).

Alkoholausschank an Jugendliche

Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst, noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (§ 114 GewO 1994).

Gastgewerbetreibende haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird!

ANDERE FREIE GASTGEWERBE

- Gastgewerbe in der Betriebsart Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der **Ausschank oder der Verkauf durch Automaten** erfolgt (§ 111 Abs 2 Z 6 GewO 1994).

- Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, Verabreichung von Speisen jeder Art und Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, Ausschank von Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist (**Schutzhütte**) (§ 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994).

- Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden, und Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste (Betriebsart **„Frühstückspension“** gem. § 111 Abs 2 Z 4 GewO 1994).

- Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken nach Maßgabe des § 143 Z 7 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften erfolgt (Betriebsart **„Heurigenbuffet“** gem. § 111 Abs 2 Z 5 GewO 1994).

  Neben den in § 11 NÖ Buschenschankgesetz 2002 genannten kalten Speisen und Getränken darf zusätzlich folgendes verabreicht werden: gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalate, Fleisch und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und vorverpackt angeliefertes Speiseeis sowie Milchmischgetränke, andere nichtalkoholische Getränken und Flaschenbier.

- Gastgewerbe in der Betriebsart Ausschank und Verkauf von in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken durch zur Ausübung des **mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechtigte Gewerbetreibende** an ihre Fahrgäste (§ 111 Abs 2 Z 1 GewO 1994).

Wirtschaftskammer Niederösterreich

- **Fachgruppe Gastronomie**
  Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
  Fachgruppenobmann: Mario Pulker
  Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Walter Schmalwieser
  Sekretariat: Martina Lielacher, Bettina Zehethofer
  T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619
  E tf1@wknoe.at | W http://wko.at/noe/gastronomie

- **Fachgruppe Hotellerie**
  Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
  Fachgruppenobfrau: Karin Rosenberger
  Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Walter Schmalwieser
  Sekretariat: Martina Lielacher, Bettina Zehethofer
  T 02742/851-19611, 19612 | F 02742/851-19619
  E tf1@wknoe.at | W http://wko.at/noe/hotellerie

- **Gründerservice – Erstberatung**
  Gründerservice der WKNÖ
  T 02742/851-17710
  E gruender@wknoe.at | W http://www.gruenderservice.at

  Bezirksstellen der WKNÖ
  W http://www.wko.at/noe/bezirksstellen

- **Förderservice der WKNÖ**
  T 02742/851-8080| F 02742/851-16899
  E foerderservice@wknoe.at| W http://wko.at/noe/foerderservice

- **Betriebsanlagenservice**
  Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
  Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie
  T 02742/851-16903
  E bag@wknoe.at| W http://wko.at/noe/bag

Sozialversicherung der Selbständigen

T 050/808 808
W http://www.svs.at

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Gastronomie
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.
Stand: Juni 2022